

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

in der Sanierungsszene ist momentan viel in Bewegung. Der Februar 2017 begann mit einem Paukenschlag aus München: Der Bundesfinanzhof hat den Sanierungserlass des Bundesministeriums für Finanzen aus dem Jahr 2003 für unrechtmäßig erklärt. Auch wenn der Bundesrat sich hier bereits für eine schnell zu schaffende gesetzgeberische Regelung ausgesprochen hat, gefährdet die fehlende Rechtssicherheit Sanierungsbemühungen von Unternehmen – in Form von Regelinsolvenzen, Eigenverwaltungen oder Schutzschirmverfahren gleichermaßen. Die Auswirkungen für Gläubiger und Mitarbeiter sind schwerwiegend. Ein rasches Handeln ist dringend erforderlich. Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth wirft auf Seite 4 einen genaueren Blick auf dieses Thema. An gleicher Stelle widmet sich Rechtsanwältin Ruth Braukmann der Änderung des Anfechtungsrechts.

Am 16. Februar 2017 hat der Deutsche Bundestag schließlich das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz verabschiedet. Die Anfechtungsreform ist am 5. April 2017 in Kraft getreten. Am 9. März 2017 wurde das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen beschlossen. Es ist davon auszugehen, dass auch das Konzerninsolvenzrecht noch innerhalb der laufenden Legislaturperiode in Kraft treten wird.

Im März 2017 feierte das Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) sein fünfjähriges Jubiläum. Der Gesetzgeber hatte stets betont, nach diesem Zeitraum eine Evaluierung durchzuführen. Wir sind sehr auf die Ergebnisse gespannt. Unabhängig davon nutzen wir die Sanierungsinstrumente intensiv. In mehr als 20 Verfahren waren wir seit ESUG-Einführung in der Funktion des Restrukturierungsverantwortlichen oder des (vorläufigen) Sachwalters tätig.

So können wir aktuell von den Eigenverwaltungen der ARMATURENBAU GmbH aus Wesel und der Weinbrecht & Kücherer GmbH & Co. KG aus Pforzheim berichten, die wir bei ihren Restrukturierungsprozessen beraten und begleitet haben. Den Backwarenproduzenten Wilhelm Gruyters aus Krefeld haben wir derweil in der Regelinsolvenz durch ein Insolvenzplanverfahren saniert.

Darüber hinaus sind wir nach dem Start in Bocholt und Bielefeld seit Anfang des Jahres jetzt auch in der niedersächsischen Landeshauptstadt Hannover vertreten. Unser Partnerkollege Martin Schmidt wird neuerdings wieder vom dortigen Amtsgericht zum Insolvenzverwalter bestellt. Auch in Leipzig haben wir derweil ein neues Büro bezogen.

Wir wünschen Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre unseres Newsletters!



Markus Freitag
Partner

Dr. Dirk Andres
Andreas Grund
Andreas Budnik
Dr. Claus-Peter Kruth
Markus Freitag
Alexander Müller
Martin Schmidt

INHALT

Aus den Verfahren	2
Neues aus der Kanzlei	3
Veranstaltungen	3
Veröffentlichungen	3
Rechtliches	4
Impressum Kontakt	4

JUV
AWARDS
2013

Kanzlei des Jahres
für Insolvenzverwaltung

Als Top-Kanzlei
hervorgehoben
Kanzleien in
Deutschland
2014
Nomos

The
LEGAL
500
DEUTSCHLAND
FÜHRENDE KANZLEI
2017



InsOExcellence
Gravenbrucher Kreis

ARMATURENBAU GmbH über Eigenverwaltung saniert

Das Eigenverwaltungsverfahren der Weseler ARMATURENBAU GmbH wurde innerhalb von neun Monaten erfolgreich abgeschlossen. Nachdem die Gläubigerversammlung einstimmig für das Sanierungskonzept gestimmt hatte, wurde das Verfahren Ende 2016 aufgehoben.

Wesel. Das Amtsgericht Duisburg hat nach Ablauf der üblichen gesetzlichen Fristen das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung der ARMATURENBAU GmbH am 30. Dezember 2016 aufgehoben. Damit war ein wesentlicher Schritt der Restrukturierung des Unternehmens abgeschlossen, und das nach nur neun Monaten.

ARMATURENBAU hatte aufgrund gestiegener Umsatzverluste, die im Wesentlichen auf einer rück-

läufigen Nachfrage aus den USA und Russland basierten, am 5. April 2016 beim zuständigen Amtsgericht in Duisburg Antrag auf ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung gestellt. Das Ziel: den langfristigen Fortbestand des Unternehmens im Interesse von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten sowie Gläubigern sicherzustellen. Am 1. Juli 2016 hatte das Amtsgericht die Insolvenz in Eigenverwaltung des Weseler Unternehmens eröffnet.

Die Rechtsanwälte Dr. Dirk Andres sowie Markus Freitag von AndresPartner waren beauftragt, den gesamten Restrukturierungskurs des Spezialisten in der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Manometern, Thermometern, Sensoren und Manometerprüfgeräten zu begleiten. Der Sanierungsprozess umfasste neben Maßnahmen zur Umstrukturierung und der Vertrieboptimierung auch Anpassungen im Bereich der Personalstruktur. Im Zuge dessen wurde Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Angebot unterbreitet, in eine Transfergesellschaft zu wechseln, die sie mit Schulungen auf eine Neuorientierung am Arbeitsmarkt vorbereitet.

Ende November 2016 hatte die Gläubigerversammlung dem von AndresPartner in enger Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Gesellschafter erarbeiteten und beim Amtsgericht Duisburg vorgelegten Insolvenzplan ohne Gegenstimme angenommen. Auf diese Weise sichert ARMATURENBAU Standort und rund 140 Arbeitsplätze in Wesel. Mit dem formellen Beschluss des Amtsgerichts kann das Unternehmen sich wieder ohne Einschränkung auf das Tagesgeschäft und die weiteren bereits begonnenen Schritte der internen Restrukturierung konzentrieren. Ein vom Gericht bestellter Sachwalter hat die Geschäftsführung im gesamten Eigenverwaltungsverfahren überwacht.

Erfolgreiches Beispiel der Eigenverwaltung nach § 270a InsO: Die ARMATURENBAU GmbH aus Wesel



Metallveredler Weinbrecht & Kücherer wird fortgeführt

Pforzheim. Die Weinbrecht & Kücherer GmbH & Co. KG ist saniert. Sämtliche Vermögenswerte des Unternehmens wurden nach Eröffnung der Insolvenz in Eigenverwaltung durch das Amtsgericht Pforzheim zum 1. Januar 2017 plangemäß an die branchenerfahrene FMB Group übertragen. Durch den Verkauf werden Standort sowie alle bestehenden 35 Arbeitsplätze gesichert. Grundlage für die Übertragung waren umfassende Stabilisierungsmaßnahmen, die die Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten Dr. Dirk Andres und Markus Freitag von der Kanzlei AndresPartner erarbeitet hat.

Backwarenproduzent Wilhelm Gruyters über Insolvenzplan saniert

Krefeld. Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth hat den traditionellen Gebäckspezialisten Wilhelm Gruyters auf dem Weg eines Insolvenzplans saniert. Ende November 2016 hatten die Gläubiger den von Kruth und der Geschäftsführung erarbeiteten Plan auf einer vom Amtsgericht Krefeld einberufenen Versammlung einstimmig angenommen. Bestandteil der Sanierung war unter anderem eine Anfang Juni 2016 eingegangene Kooperation mit der Conrad Schulte Feingebäck GmbH & Co. KG aus Rietberg. Auf diese Weise sicherte Sanierungsexperte Kruth rund 50 Arbeitsplätze in Krefeld.



Partner unterrichten an der HHU

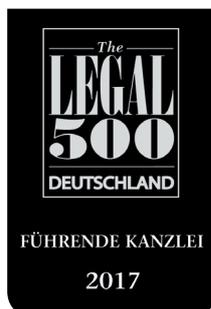
Düsseldorf. Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) bietet neuerdings das weiterbildende LL.M.-Programm »Insolvenz und Sanierung« für Hochschulabsolventen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft an. Die Studierenden werden durch spezialisierte Intensivkurse auf den Praxiseinsatz vorbereitet. Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres (Recht der Insolvenzverwaltung) sowie Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth (Rechnungslegung in der Insolvenz) gehören zum Dozententeam. Seit dem Wintersemester 2016 ist Dr. Dirk Andres bereits als Lehrbeauftragter an der juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität (HHU) im Rechtsgebiet Unternehmensinsolvenzrecht tätig.

Weitere Informationen:
www.isr.hhu.de

AndresPartner wieder von Legal 500 ausgezeichnet

Düsseldorf. In seinem renommierten juristischen Handbuch »The Legal 500 Deutschland« hat der Legalease-Verlag auch im Jahr 2017 AndresPartner als eine der führenden Kanzleien aufgenommen. Laut redaktioneller Bewertung spielt bei der Kanzlei »die restrukturierungsnahen Beratung eine wichtige Rolle, insbesondere die Begleitung von Eigenverwaltungen und Schutzschirmverfahren«.

Weitere Informationen:
www.legal500.de



Dr. Dirk Andres mit InsOExcellence zertifiziert

Düsseldorf. Dr. Dirk Andres ist im März 2017 mit InsOExcellence zertifiziert worden. InsOExcellence ist das Gütesiegel für sichere und transparente Insolvenz- und Sanierungsverfahren des Graevenbrucher Kreises, dem Zusammenschluss der führenden Insolvenzverwalter und Sanierungsexperten Deutschlands, in den Andres im März vergangenen Jahres aufgenommen wurde. Alle Mitglieder dokumentieren mit diesem Zertifikat ihre Verpflichtung zur hohen Qualität, Transparenz und Sicherheit, der von ihnen betreuten Verfahren – zum nachhaltigen Wohl aller Beteiligten. Ein Audit belegt, dass die hohen Qualitätsanforderungen in den Bereichen Kanzleiorganisation, Personalmanagement, Insolvenzverfahrensmanagement, Verfahrensschwerpunkte, Betriebsfortführung, Externe Kommunikation und Berichtswesen erfüllt werden.

VERANSTALTUNGEN

Vorträge zu Bilanztricks, Eigenverwaltung und Insolvenzanfechtung

Düsseldorf. Am 6. Dezember 2016 war Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres Referent bei der Tagung »Aktuelle Probleme des Insolvenzrechts« der Deutschen Richterakademie in Trier. Er sprach zum Thema »Tricksereien im Bilanzrecht und ihre Aufdeckung«. Sein Kollege Martin Schmidt war eingeladen, am 16. Februar 2017 in Verl über das Thema »Moderne Fehlerkultur« zu diskutieren. Am 15. März 2017 stellte Andres dann die Fallstudie einer erfolgreichen Eigenverwaltung vor. Rund 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren auf Einladung des Jungen Wirtschaftsrates Nordrhein-Westfalen zur Vortrags- und

Diskussionsveranstaltung »Schon mal von ESUG gehört? Wie ein Mittelständler den Neustart bewältigte« ins Düsseldorfer Sky Office gekommen. Ausblick: Am 23. Mai 2017 spricht Rechtsanwalt Andreas Budnik an der IHK Mönchengladbach über die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts und was das für die Praxis bedeutet: »Verliert die Anfechtung jetzt ihren Schrecken?«. Am 20. November 2017 wird Dr. Dirk Andres bei der Jahrestagung des Bundesarbeitskreises Insolvenzgerichte e. V. (BAKinso) in Köln zum Thema »Die fabelhafte Welt der Bilanztricks und wie sie zu finden sind« sprechen.



VERÖFFENTLICHUNGEN

Neue Beiträge der Partner

Düsseldorf. Dr. Claus-Peter Kruth befasst sich in einem Aufsatz mit dem Widerruf der Steuerberaterzulassung im Fall der Insolvenz und Handlungsoptionen (DStR 2016, 2989). Die Organschaft in der Insolvenz ist Thema seiner Anmerkung zu BFH-Urteil vom 24. August 2016 (MWStR 2017, S. 71). Ein weiterer Aufsatz trägt den Titel »Die Qual der Vorauswahl – Feststellung

der persönlichen und fachlichen Eignung durch das Insolvenzgericht« (DStR 2017, 669). Im Handelsblatt Rechtsboard vom 9. Februar 2017 kommentiert Dr. Dirk Andres die BFH-Entscheidung zum Sanierungserlass. Sein Kollege, Markus Freitag, stand dem Insolvenzblog am 17. Februar zur Reform der Insolvenzanfechtung Rede und Antwort. Am 27. März 2017 berichtete Andres

im EUROFORUM eBook GmbH-Geschäftsführer von der anstehenden ESUG-Evaluierung durch den Gesetzgeber über seine Erfahrungen aus der Sanierungspraxis. Andreas Budnik und Andreas Grund kommentieren die insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung im Beck'schen Online-Kommentar InsO, der unter www.beckok.beck-online.de erscheint.

Ein Abschied von der Insolvenzanierung?

Dr. Claus-Peter Kruth hofft auf kurzfristige Rechtsklarheit



Was früher oder später auch zu befürchten war, hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun höchstrichterlich bestätigt. Der sogenannte Sanierungserlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. März 2003 – immerhin über mehr als zehn Jahre Grundlage für einen Steuererlass aus Billigkeitsgründen in Sanierungsfällen – verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Der BFH sieht in dem Sanierungserlass nicht nur eine Übergehung der Kompetenzen des Gesetzgebers. Auch in der Sache tritt der BFH der Begünstigung von Sanierungsgewinnen mit kaum zu übertreffender Deutlichkeit entgegen.

Der Erlass von Steuern auf Sanierungsgewinne, so der BFH, sei mit einer steuerlichen Unbilligkeit nicht zu begründen, vielmehr handele es sich um eine steuerliche Subvention wirtschaftlich notleidender Unternehmen aus wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gründen, die dem Steuerrecht fremd sei. Der Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofes vom 28. November 2016 (GrS 1/15) hat in der Sanierungsbranche hohe Wellen geschlagen. Nahezu jede Sanierung geht mit Forderungsverzichten von Gläubigern einher, steuerlich gleichbedeutend mit Buchgewinnen des zu sanierenden Unternehmens. Diese Buchgewinne unterliegen – je nach Gesellschaftsform – der Körperschafts- bzw. Einkommenssteuer sowie der Gewerbesteuer.

Das ohnehin in einer kritischen Liquiditätssituation befindliche Unternehmen ist also – als Folge der Sanierungsmaßnahmen – Steuerzahlungspflichten ausgesetzt, die die Bemühungen um eine Erhaltung des Unternehmens konterkarieren können. Diese Gefahr droht jedenfalls dann, wenn verrechenbare Verlustvorträge in ausreichendem Umfang nicht vorhanden sind oder aber deren Nutzung gesetzlich beschränkt ist (sog. Mindestbesteuerung). Zumindest Letzteres ist schon bei der Sanierung kleinerer Mittelständler regelmäßig der Fall. Hier half bislang der Sanierungserlass, auf dessen Basis das sanierte Unternehmen einen Erlass von Körperschafts-/Einkommenssteuern erwarten konnte, soweit sie Folge von Gläubigerverzichten waren. Auch von den für die Gewerbesteuer zuständigen Gemeinden wurde der Grundgedanke des Sanierungserlasses zumindest überwiegend im Rahmen von Billigkeitsmaßnahmen herangezogen.

Zukünftig ist dieser Weg versperrt. Liest man die Begründung des BFH-Beschlusses kann mit der Begünstigung von Sanierungsgewinnen durch die Finanzbehörden kaum mehr gerechnet werden, jedenfalls nicht mit dem für den Sanierungsprozess unverzichtbaren Grad an Rechtssicherheit. Dies schließt Sanierungen – insbesondere solche im Wege des Insolvenzplanverfahrens – nicht generell aus, macht sie für die Beteiligten aber im Zweifel teurer. Dies geht zulasten von Gläubigern und Unternehmern, im worst case sogar zulasten der Arbeitnehmer des Unternehmens, wenn die Sanierung an der Steuerlast scheitert. Die Gesetzgebungsorgane haben – nach mehr als einem Jahrzehnt andauernder Untätigkeit – auf den BFH-Beschluss prompt reagiert und eine erste Gesetzesinitiative mit dem Ziel auf den Weg gebracht, Sanierungsgewinne auch zukünftig zu begünstigen. Gesetzliche Neuregelungen sollen allerdings unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission stehen, deren Erteilung kaum abzusehen ist.

Es bleibt zu hoffen, dass möglichst kurzfristig Rechtsklarheit geschaffen wird, um den erfolgreichen Weg weitergehen zu können, der mit der Stärkung des Sanierungsrechts durch das im Jahr 2012 in Kraft getretene ESUG eingeschlagen wurde. Die Instrumente des Schutzschirms, der Eigenverwaltung sowie des geplanten außergerichtlichen Sanierungsverfahrens müssen mit dem Sanierungssteuerrecht verzahnt werden, um in der Praxis auch weiterhin erfolgreich umgesetzt werden zu können.

Drei Fragen an: Ruth Braukmann über die Anfechtungsreform

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsicherheit bei Anfechtungen ist am 5. April 2017 in Kraft getreten. Welche wesentlichen Änderungen ergeben sich bei der Anfechtung gemäß § 133 InsO?

Der anfechtungsrelevante Zeitraum der Vorsatzanfechtung wurde von zehn auf vier Jahre vor Antragstellung verkürzt. In den Fällen kongruenter Deckung greift die Vermutung des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO nur, wenn der Anfechtungsgegner Kenntnis von der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit hatte. Es wird klargestellt, dass der bloße Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung nicht dazu führt, dass die Kenntnis des Anfechtungsgegners von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vermutet wird. Schließlich sind Bargeschäfte nur noch unter der zusätzlichen Voraussetzung anfechtbar, dass sich der Schuldner unlauter verhalten hat.

Welche Auswirkungen haben die Änderungen für die Geschäftspartner des Schuldners?

Durch die Stärkung der Insolvenzfestigkeit des Bargeschäftes können Geschäftspartner des Schuldners die Beziehung auch im Insolvenzvorfeld bedenkenlos aufrechterhalten, wenn sie darauf achten, dass der gegenseitige Leistungsaustausch innerhalb von maximal 30 Tagen erfolgt. Demgegenüber dürften die Änderungen für den klassischen Anwendungsfall der Ratenzahlungen kaum Auswirkungen haben, weil der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung auch nach der aktuellen Rechtsprechung für die Annahme der notwendigen Kenntnis des Anfechtungsgegners nicht mehr ausreichend war.

Wie bewerten Sie die Gesetzesänderungen?

Ziel der Neufassung des § 133 InsO war, für die Geschäftspartner des Schuldners, die im Vorfeld der Insolvenz Zahlungen erhalten haben, mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Dies ist durch die Verkürzung des anfechtungsrelevanten Zeitraums in zeitlicher Hinsicht sicherlich gelungen. Ob die Privilegierung des Bargeschäftes und die Vermutung im Zusammenhang mit den Ratenzahlungsvereinbarungen dazu führen, dass die Gläubiger weniger Anfechtungen ausgesetzt sein werden, ist hingegen fraglich. Insoweit bleibt die Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.

IMPRESSUM

AndresPartner Rechtsanwälte & Steuerberater, Insolvenzverwaltung & Restrukturierung, Partnerschaft mbB
Kennedydamm 24 | 40476 Düsseldorf | Telefon: 0211 274 08-569 | Telefax: 0211 274 08-570 | info@andrespartner.de | www.andrespartner.de
Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Dirk Andres | Fotonachweise: Archiv, Armaturenbau, Junger Wirtschaftsrat NRW